

Staats vorhanden zu sein, die Rechte des Staats zu wahren, die aus einem solchen Acte hervorgehen, und die Unterthanen davor zu schützen, damit nicht aus deren Unkenntniß der Gesetze und der Folgen ihrer aus Leichtgläubigkeit oder Leichtsinne eingegangenen Handlungen, für sie namentlich, oder für dritte betheiligte Personen späterhin große Prägravationen hervorgehen können. Würden Sie für richtig halten, wenn unsere Gesetzgebung über die Form der Vollziehung der Ehe der Protestanten und Katholiken nichts vorschriebe, und doch an diese Form durch andere Civilgesetze die Gültigkeit weit verzweigter Ansprüche knüpfte? Man wird mir die Bevormundung einhalten, man wird sagen, daß die Unterthanen mündig sind. Gut, meine Herren, ich werde aber dabei bleiben, daß nicht alle Unterthanen gleich den Augenblick übersehen werden, was für Folgen aus der Unterlassung einer formell richtigen Trauung hervorgehen können, und daß in tausend Fällen der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß auch Mündige aus Unkenntniß der Verhältnisse nicht Schaden leiden; und hier handelt es sich obenan noch um Rechte von unmündigen, nämlich der neugeborenen Kinder. Ich glaube, daß sowohl in kirchlicher, als in bürgerlicher Hinsicht es nothwendig ist, daß wir von den jetzigen Bestimmungen, die für alle Confessionen gelten, und wonach die priesterliche Trauung ein nothwendiger Act ist, um die bürgerlichen Rechte zu erlangen, nicht absehen, sondern daß sie aufrecht erhalten werden. Nun haben die Deutsch-Katholiken keine ordinirten Geistlichen und können keine haben. Erlauben Sie mir, daß ich diesen Punkt näher beleuchten darf. Man sagt, daß die Ordination der übergetretenen und katholischen Geistlichkeit bereits geschehen sei, und von diesen wieder geschehen könne. Das muß ich in kirchenrechtlicher Hinsicht völlig ableugnen. Die römisch-katholischen Geistlichen, welche zur deutsch-katholischen Kirche übergetreten, sind weder nach protestantischem, noch nach römisch-katholischem Kirchenrechte irgend befähigt, zu ordiniren, und dieser Grundsatz wird von Ihnen nicht bestritten werden können. Nach katholischem Kirchenrechte kann ein excommunicirter Geistlicher keine actus ministeriales rechtsgültig bei seinen frühern Confessionsverwandten vornehmen; als protestantischer Geistlicher ist er weder geprüft, noch aufgenommen, noch ordinirt, dessen Character als Geistlicher der Neu-Katholiken ist gesetzlich nicht anerkannt, so daß er auch keinen Geistlichen ordiniren kann; ob diese Grundsätze richtig sind, wird sich in der Zukunft zeigen; es wird aber nicht für diejenigen, die für die Neu-Katholiken wirken wollen, sondern für diese selbst von Nachtheil sein, wenn wir den Deputationsvorschlag annehmen wollten. Das sind die Gründe, die mich gegen dasselbe zu stimmen veranlassen werden.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Ich habe bei meinen Bemerkungen etwas vergessen, nämlich §. 79 des organischen Statuts sagt: „Der Abschluß oder die Trennung der Ehe ist uns keine kirchliche Handlung.“ Da nun aber das Wesen der Trauung mit ihren zahlreichen Folgen bei uns auf einem kirchlichen Acte beruht, so tritt das neue Glaubensstatut mit der

Gesetzgebung selbst in Widerspruch, und es könnte aus diesem Artikel ein Grund gegen die Legalität der Ehe nach unsern Gesetzen gefolgert werden.

Referent Abg. D. H a a s e: Die Deutsch-Katholiken erklären sich über die Ehe folgendermaßen: „Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.“ Mithin betrachten sie die Ehe als eine heilig zu achtende Einrichtung, wobei sie die kirchliche Einsegnung verlangen. Auf das, was der Abgeordnete v. Thielau gesagt hat, muß ich entgegenen, daß die katholischen Geistlichen durch die geschehene Ordination einen character indelebilis erhalten und daß ihnen die erhaltene Weihe nicht wieder genommen werden kann. In Folge dieser Weihe verbleibt ihnen also selbst nach canonischen Rechten das Recht, die Einsegnung vorzunehmen. Es hat auch die Staatsregierung in der Verordnung, die im Deputationsberichte erwähnt ist, die katholischen Geistlichen, welche die Trauung eines deutsch-katholischen Brautpaares in Dresden vollzogen haben, als Priester anerkannt und die Trauung selbst als eine priesterliche; denn es ist diese Trauung auf Ministerialverordnung in das betreffende protestantische Kirchenbuch eingetragen worden. Ich glaube aus dieser letztbenannten Maasregel entnehmen zu dürfen, daß die Staatsregierung diese Ehe nicht für eine ungültige gehalten hat, indem sie sie in ein protestantisches Kirchenbuch eintragen ließ, wie andere kirchliche Handlungen der deutsch-katholischen Geistlichen, um diese Handlungen zu legalisiren. Ich bleibe bei der Gegenwart stehen; was künftig geschehen mag, überlasse ich der kommenden Zeit. Es gehört nicht hierher. Wenn also jetzt Trauungen vorzunehmen sind, so entsteht die Frage: welches von beiden ist wünschenswerther, ist es mehr zu wünschen, daß sie von protestantischen Geistlichen vorgenommen werden, oder daß deutsch-katholische Geistliche die Trauung vollziehen? Die Gründe, welche von dem Auslande für die erstere Ansicht hergenommen worden, sind in der ersten Kammer widerlegt worden und sind auch im Berichte widerlegt. Es ist daran festzuhalten, daß jeder Act, welcher in der in einem Lande gesetzlich bestimmten und vorgeschriebenen Form daselbst vollzogen worden ist, auch im Auslande Geltung hat, und es ist eine Verletzung des Internationalrechts, wenn das Ausland eine solche Handlung nicht als gültig anerkennt. Uebrigens kann die Besorgniß, das Ausland werde die mittelst Trauung durch deutsch-katholische Geistliche geschehene Ehe nicht anerkennen, nur die Privatrechte der Getrauten im Auge haben. Dem ist aber entgegenzustellen, daß, wie auch ein Abgeordneter bereits gesagt, eine solche Bevormundung nicht nothwendig und nicht wünschenswerth sei. Ich halte aber dafür, daß diese Frage nicht nur aus dem politischen, sondern auch aus dem moralischen Gesichtspunkte zu betrachten sei. Und nun läßt sich nicht leugnen, die Trauung ist für das Brautpaar ein Act, welcher das Gemüth mächtig erhebt und erheben soll; sie ist ein Act, welcher auf die zu Trauenden für ihr ganzes Leben einen tiefen Eindruck hinterläßt und hinterlassen soll. Da kann es dem Brautpaare doch gewiß